

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. Oktober 2007 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes
über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und
zur Änderung anderer Gesetze

Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Landesbank Nordrhein-Westfalen (Artikel 1 des Gesetzes zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126) wird wie folgt geändert:

1.) Das Gesetz erhält folgende Überschrift:

„Gesetz über die NRW.BANK (NRW.BANK G)“

2.) Namensänderung:

a) In den nachfolgenden Paragraphen werden jeweils die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt:

§ 1 Abs. 1
§ 2 Satz 1
§ 3 Abs. 1 Satz 1
§ 3 Abs. 2 Satz 1
§ 3 Abs. 2 Satz 2
§ 3 Abs. 3
§ 3 Abs. 4 Satz 1
§ 3 Abs. 4 Satz 4
§ 3 Abs. 5 Satz 1
§ 3 Abs. 5 Satz 3
§ 3 Abs. 6 Satz 1
§ 3 Abs. 6 Satz 2
§ 3 Abs. 7 Satz 1 (zweimal)
§ 3 Abs. 7 Satz 2 (zweimal)
§ 3 Abs. 7 Satz 3 (zweimal)
§ 3 Abs. 7 Satz 6
§ 4 Abs. 1
§ 4 Abs. 2
§ 4 Abs. 3 Satz 1
§ 4 Abs. 3 Satz 2
§ 4 Abs. 3 Satz 3
§ 4 Abs. 4 Satz 1
§ 4 Abs. 4 Satz 3
§ 4 Abs. 4 Satz 4
§ 4 Abs. 5 Satz 1
§ 4 Abs. 5 Satz 2 (dreimal)
§ 4 Abs. 5 Satz 3
§ 4 Abs. 5 Satz 4
§ 4 Abs. 6 Satz 1
§ 4 Abs. 8 Satz 1
§ 5
§ 7 Satz 1 Buchstabe a
§ 9 Abs. 1
§ 10 Satz 1
§ 11 Abs. 1 Satz 1
§ 11 Abs. 1 Satz 2

§ 11 Abs. 2
§ 11 Abs. 3 Satz 1
§ 11 Abs. 3 Satz 2
§ 11 Abs. 4 Satz 1 (zweimal)
§ 11 Abs. 4 Satz 2 (zweimal)
§ 12 Abs. 1 Satz 1
§ 13 Abs. 1
§ 13 Abs. 2
§ 13 Abs. 4

b) In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesbank NRW“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt.

c) In § 13 Abs. 1 wird im Klammerzusatz das Wort „Landesbank“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt.

3.) § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird Satz 1.

4.) § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Wörter „vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. November 2003 (GV. NRW. S. 682)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5.) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b) wird nach dem Wort „Rheinland“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.

bb) In Buchstabe c) wird nach dem Wort „Westfalen-Lippe“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Buchstaben d) und e) werden gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach dem Wort „Rheinland“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt; nach dem Wort „Westfalen-Lippe“ wird das Komma gestrichen; die Wörter „der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband“ werden gestrichen.

6.) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b) wird nach dem Wort „Wirtschaft“ ein Komma eingefügt; die Wörter „und Arbeit“ werden durch die Wörter „Mittelstand und Energie“ ersetzt.

bb) Die Buchstaben e) und f) werden gestrichen.

cc) In Buchstabe g) wird der Buchstabe „f“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

dd) Der bisherige Buchstabe g) wird neuer Buchstabe e).

ee) In Buchstabe h) Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ das Komma und die Wörter „von denen zwei nicht in einem Dienstverhältnis zur Landesbank Nordrhein-Westfalen stehen dürfen“ gestrichen. In Buchstabe h) Satz 2 wird der Buchstabe „g“ durch den Buchstaben „e“ ersetzt. In Buchstabe h) Satz 5 werden nach dem Wort „Wahlberechtigte“ das Komma sowie die Wörter „für zwei Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen, und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der Landesbank Nordrhein-Westfalen vertretenen Gewerkschaften“ gestrichen.

ff) Der bisherige Buchstabe h) wird neuer Buchstabe f).

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Buchstabe „g“ durch den Buchstaben „e“ und der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „f“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Buchstabe „f“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe „g“ wird durch den Buchstaben „e“ ersetzt.

7.) § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Kreditausschuss“ durch das Wort „Risikoausschuss“ ersetzt. Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Buchstabe c Nummer 1 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S.752), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes**

Das Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 616) wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 44 des Sparkassengesetzes“ durch die Worte „§ 9 des Gesetzes über die NRW.BANK“ ersetzt.
- 2.) In § 8 Abs. 6 werden die Worte „§ 44 des Sparkassengesetzes“ durch die Worte „§ 9 des Gesetzes über die NRW.BANK“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Gesetzes zur Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landsbank Girozentrale**

Das Gesetz zur Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landsbank Girozentrale vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 02. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 2 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt.
- 2.) In § 3 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), wird wie folgt geändert:

In § 112 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „NRW.BANK“ ersetzt.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.